

Dies ist, wie gesagt, die allerunrichtigste Schlussfolgerung, welche gezogen werden kann, denn die Zahl der steuerpflichtigen Grundstücke hat selbstverständlich sich gar nicht vermehrt, innerhalb der Grundsteuer hat also eine Vermehrung der Steuerobjecte nur durch Erbauung neuer Häuser erfolgen können, während die Zahl der Gewerbestablissemens in rascher Progression gewachsen ist, mithin die Zahl der Steuerobjecte sich in demselben Maßstabe vermehrt hat. —

Der allein richtige Vergleich kann nur dadurch angestellt werden, daß man ermittelt, wie viel Procent seines Reinertrags der Grundbesitzer und wie viel der Gewerbetreibende durchschnittlich zahlt.

Jedenfalls steht sonach fest, daß die beiden Gattungen unserer directen Steuern in ihrer Totalität nicht vergleichbar sind. Wir haben kein Steuersystem, sondern nur mehrere verschiedene Steuern, die unter und zu einander in keinerlei Zusammenhange stehen. Man hat in Sachsen bis jetzt auch niemals die Absicht gehabt, ein wirkliches einheitliches Steuersystem zu schaffen, sondern wenn die Klagen über Härten und Ungleichheiten bei der einen oder anderen Steuer allzulaut wurden, so hat man sich damit begnügt, durch Novellen einige Abhülfe zu schaffen. Erst die Vorgänge der letzten beiden Landtage drängten zu einer Beantwortung der Frage, ob der Grundbesitz durch die Grundsteuer überlastet ist oder nicht.

Bemerkenswerth ist, daß der Streit darüber, ob der Grundbesitzer einerseits, oder die Gewerbe- und Personalsteuerpflichtigen andererseits benachtheiligt seien, in der Regel so ziemlich geruht hat, sobald nur die gewöhnlichen, einfachen Steuern aufzubringen waren, daß er aber jedesmal sofort lebhaft entbrannte, sobald Steuerzuschläge nothwendig wurden. Dies erklärt sich daraus, daß bei den Steuerzuschlägen die Gewerbe- und Personalsteuer gewöhnlich um  $\frac{2}{3}$ , die Grundsteuer aber nur um  $\frac{2}{9}$  erhöht wurde. Statt nun hierin eine Anerkennung des Satzes zu finden, daß bei den einfachen Steuern der Grundbesitzer mehr belastet wird, als die Gewerbe- und Personalsteuerpflichtigen und man dies Mißverhältniß bei den durch Zuschläge gesteigerten Ansprüchen nicht auch noch beibehalten könne, traten im Gegentheile viele

Streit darüber, ob der Grundbesitz oder das Gewerbe gegenwärtig überlastet ist.